

## Klienten-Info

Ausgabe 1/2014

Inhalt:

1.	WAS GIBT ES NEUES IN 2014? .....	1
2.	DIE REGIERUNGSVORLAGE ZUM ABGABENÄNDERUNGSGESETZ (ABGÄG) 2014.....	2
3.	WICHTIGE TERMINE .....	3

### 1. Was gibt es Neues in 2014?

#### 1.1 Neuerungen bei der Pauschalierung von Land- und Forstwirten

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgt zwar zum 1.1.2014, wird aber erst zum 1.1.2015 wirksam. Daher tritt auch die **neue Verordnung** über die Aufstellung von **Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-PauschVO 2015)** erst mit 1.1.2015 in Kraft.

#### 1.2 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

- In den **monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen** (UVA) entfallen ab 1.1.2014 die Angaben der Kennzahlen 027 (Vorsteuern betreffend KFZ) und 028 (Vorsteuern betreffend Gebäude).
- Seit 1.1.2014 müssen **Rechnungen an Bundesdienststellen** ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Dafür stehen zwei Übertragungswege zur Verfügung:
  - Unternehmensserviceportal (USP) des Bundes oder
  - Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL)-Transport-Infrastruktur.
- Aufgrund eines Erlasses des BMJ vom 5.12.2013 sind die Bestimmungen über die **e-Rechnung nicht auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz** anzuwenden. Dies bedeutet, dass alle Gerichts- sachverständigen weiterhin die Rechnungslegung ihrer SV-Gebühren an die Gerichte und Staatsanwältschaften auf Papier vornehmen müssen (dürfen).
- Seit 1.1.2014 fallen Umsätze aus der **Pensionshaltung von Pferden** sowie die **Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken** nicht mehr unter die pauschale Durchschnittssatzbesteuerung für Land- und Forstwirte. Daher muss für diese Leistungen seit 1.1.2014 **20 % Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden.

#### 1.3 Inkrafttreten des Steuerabkommens mit Liechtenstein

Mit 1.1.2014 ist nun auch das Steuerabkommen mit Liechtenstein in Kraft getreten. Danach kann jeder Steuersünder, der bis dato weder eine Selbstanzeige erstattet noch sein Kapitalvermögen vor dem 1.1.2014 aus Liechtenstein abgezogen hat, **bis 31.5.2014 wählen, ob er die im Abkommen vorgesehene anonyme pauschale Einmalabgeltung** (mit Steuersätzen zwischen 15% und 38 %) **bezahlt oder einer Offenlegung seiner Vermögenswerte durch die liechtensteinische Bank** oder den liechtensteinischen Vermögensverwalter (zB Treuhänder) **zustimmt**. Entschließt er sich für die Variante der Offenlegung (= Selbstanzeige), werden die relevanten Daten an das österreichische BMF weitergeleitet. Danach wird der Steuersünder vom zuständigen österreichischen Finanzamt aufgefordert, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer nachzuzahlen.

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein geht über jenes mit der Schweiz hinaus. Umfasste das Abkommen mit der Schweiz nur Kapitalvermögen von in Österreich ansässigen natürlichen Personen, welches bei Schweizer Banken angelegt war, so erfasst das Steuerabkommen mit Liechtenstein auch Kapitalvermögen, welches für in Österreich ansässige natürliche Personen von liechtensteinischen Stiftungen oder Trusts

weltweit verwaltet wird. Dabei spielt es für die steuerliche Bereinigung der Vergangenheit keine Rolle, ob die Stiftung oder der Trust als transparent oder intransparent einzustufen war.

## 2. Die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014

Am 29.1.2014 wurde die Regierungsvorlage zum AbgÄG 2014 veröffentlicht. Die geplanten Änderungen, die zum Großteil bereits mit 1.3.2014 in Kraft treten sollen, haben bereits im Vorfeld heftige Diskussionen hervorgerufen. Die Regierungsvorlage wurde aber dennoch nur in wenigen Punkten gegenüber dem Begutachtungsentwurf geändert. Das AbgÄG soll noch im Februar 2014 im Nationalrat beschlossen werden. Im folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen. Die endgültige Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

- **Sonstige Änderungen**

- **Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages**

Als begünstigte Investitionen für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages (GFB) sollen künftig **keine Wertpapiere** mehr herangezogen werden dürfen. Die Neuregelung soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden (dh im Regelfall bereits für das Kalenderjahr 2014), wirksam werden. Vorläufig ist die Einschränkung **bis Ende 2016 befristet**.

Die vierjährige Behaltefrist für von in der Vergangenheit angeschafften Wertpapieren bleibt unverändert aufrecht. Entgegen den Ausführungen im Begutachtungsentwurf sollen aber weiterhin Wertpapieranschaffungen zur Vermeidung der Nachversteuerung im Falle der vorzeitigen Tilgung möglich sein.

- **Einmalerlagsversicherungen**

Er- und Ablebensversicherungen unterliegen nur dann der Einkommensteuer, wenn es sich um eine Einmalerlagsversicherung handelt und die Laufzeit weniger als 15 Jahre beträgt. Für Versicherungsneuabschlüsse ab 1.3.2014 soll die Grenze auf 10 Jahre gesenkt werden, wenn sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet haben. Hier soll dann auch der ermäßigte Versicherungssteuersatz von 4% zur Anwendung kommen.

### 2.1 Sonstige Änderungen

- **Umsatzsteuer**

Die Grenze für **Kleinbetragsrechnungen**, bei denen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden muss, soll von 150 € (brutto) **auf 400 € (brutto)** angehoben werden.

- **Gesellschaftsteuer**

Die Gesellschaftsteuer soll mit 1.1.2016 abgeschafft werden.

- **Normverbrauchsabgabe**

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) soll künftig nach einem **vom CO<sub>2</sub>-Ausstoß abhängigen progressiven Tarif** berechnet werden. Der auf volle Prozentsätze zu rundernde Steuersatz ergibt sich aus der Formel: (CO<sub>2</sub>-Emissionswert in Gramm je km minus 90 Gramm) dividiert durch 5. Diese Neuregelung, die bei Fahrzeugen mit einem hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu deutlichen Preissteigerungen führt, soll ab 1.3.2014 in Kraft treten. Nach einer nunmehr in die Regierungsvorlage aufgenommenen **Übergangsregelung** kommt für Fahrzeuge, für die **bis zum 28.2.2014 ein unwiderruflicher Kaufvertrag** abgeschlossen wurde, noch die alte Regelung zur Anwendung.

Außerdem sollen die Beträge der **motorbezogenen Versicherungssteuer** und **der Kraftfahrzeugsteuer** für Krafträder und Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 to inflationsbedingt angepasst werden.

- **Verbrauchssteuern**

Aus gesundheitspolitischen Überlegungen soll die Alkohol-, Schaumwein- und Tabaksteuer erhöht werden.

### **3. Wichtige Termine**

#### **1.2.2014:**

- **SEPA-Stichtag verschoben auf den 1.8.2014**

Lastschriften und Überweisungen werden für einen zusätzlichen Übergangszeitraum bis zum 1. 8. 2014 in einem anderen als dem einheitlichen europäischen SEPA-Format akzeptiert.

Die im Jahr 2012 verabschiedete SEPA Verordnung, wonach für Zahlungen im europäischen Binnenmarkt **IBAN** und **BIC** verwendet werden müssen, sah als Endtermin den 1.2.2014 vor (siehe dazu Klienten-Info 4/2013). Um Unterbrechungen im Zahlungsverkehr zu vermeiden, hat die EU-Kommission am 9.1.2014 vorgeschlagen, dass **Nicht-SEPA-Formate in einer Übergangsfrist bis zum 1. 8. 2014** weiter akzeptiert werden können. Die offizielle Frist für die SEPA-Umstellung zum 1.2.2014 wird nicht geändert.

#### **28.2.2014:**

- **Einreichung Jahreslohnzettel und Meldungen**

Frist für die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2013** (Formular L 16), der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 109a) und der neuen **Meldung für Auslandszahlungen nach § 109b EStG** (Formular E 109b) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; [www.elda.at](http://www.elda.at)) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria).